



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
 GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der stellvertretende Generaldirektor, zuständig für die Direktionen D, E und F

Brüssel,  
 agri.ddg2.d.2/ / (2017) 6242746

Sehr geehrter Herr Botschafter,

gemäß Artikel 102 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission im Einzelnen über die getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (im Folgenden „GLÖZ“) gemäß Artikel 94 derselben Verordnung.

Im Jahr 2017 wurde der Kommission die erforderliche Mitteilung von Ihren Behörden über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Union verwaltete GLÖZ-Datenbank übermittelt.

Ich danke Ihnen für die übermittelten Informationen. Die GD AGRI hat diese Angaben auf der Grundlage der genannten Mitteilungen auf ihre Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 überprüft.

Wie bereits in den Schreiben zu den vorangegangenen GLÖZ-Mitteilungen vom 20. Dezember 2013 (ARES(2013)3797620) und 21. November 2016 (ARES(2016)6519683) erwähnt, hat die Prüfung Ihrer Mitteilung ergeben, dass nach wie vor eine Begriffsbestimmung mit den Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht im Einklang steht:

- In der Mitteilung Ihrer Behörden müssen die Anforderungen in Rahmen des genannten Standards „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“ (GLÖZ 5) die standortspezifischen Gegebenheiten hinsichtlich der Erosionsgefahr berücksichtigen. Außerdem sind gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen zu berücksichtigen. Normale, gängige landwirtschaftliche Praktiken, wie etwa, dass eine Bodenbearbeitung von wassergesättigten, durchgefrorenen, überschwemmten oder schneebedeckten Böden nicht zulässig ist, können weder als standortspezifisch noch als auf die besonderen Merkmale der Fläche zugeschnitten gelten und werden somit den Zielen des Standards nicht gerecht. Anders als in der Antwort Ihrer Behörden vom 23. Januar 2017 (Ares(2017)413927) angeführt, wurden diese darüber hinaus zumindest im Jahr 2013

**Herrn Botschafter Dr. Nikolaus Marschik**

Ständiger Vertreter Österreichs  
 bei der Europäischen Union  
 Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 30  
 1040 Bruxelles/Brüssel

bereits darauf hingewiesen, dass zu diesem Standard keine vorschriftsmäßige Begriffsbestimmung vorlag.

Ich möchte Ihre Behörden hiermit bitten, ihre Mitteilung baldmöglichst und auf jeden Fall im Zuge der nächsten Mitteilung für das Jahr 2018 zu überprüfen und zu ergänzen. Beachten Sie bitte, dass in Fällen, in denen die für den Abgleich der GLÖZ-Maßnahmen mit den Vorschriften des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erforderlichen Angaben von einem Mitgliedstaat nicht vorgelegt wurden oder unklar bleiben, ein Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß Artikel 102 Absatz 2 derselben Verordnung vorliegt. Bitte richten Sie die zusätzlichen Klarstellungen an die folgende Funktionsmailbox: [AGRI-CROSS-COMPLIANCE@ec.europa.eu](mailto:AGRI-CROSS-COMPLIANCE@ec.europa.eu).

Dieses Schreiben beruht ausschließlich auf den Angaben aus Ihrer Mitteilung nach Artikel 102 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Es greift etwaigen Feststellungen nicht vor und schließt keineswegs zukünftige finanzielle Berichtigungen auf der Grundlage neuer Informationen durch Rechnungsprüfungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses oder auf der Grundlage anderer Untersuchungen zum selben Thema aus.

Mit freundlichen Grüßen



Mihail DUMITRU